LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/4528
zu Drucksache 16/3968
26. 01. 2015

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 24. September 2014 zu Drucksache 16/3968 (Plenarprotokoll 16/77, S. 5131)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zu Nummer 4:	Schuldenmanagement des Landes und Einsatz derivativer Finanzinstrumente	3
Zu Nummer 5:	Entgelte für Beschäftigte des Landes	3
Zu Nummer 6:	Personalausstattung der Steuerverwaltung	3
Zu Nummer 7:	Maschinelles Risikomanagement der Steuerverwaltung bei Einnahmeüberschussrechnungen	4
Zu Nummer 10:	Stiftung Villa Musica und ihre Beteiligungen an der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH	4
Zu Nummer 11:	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen	4
Zu Nummer 12:	Unentgeltliche Heilfürsorge für Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei	7
Zu Nummer 13:	Atlantische Akademie Rheinland-Pfalz e. V.	8
Zu Nummer 14:	Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus	8
Zu Nummer 15:	Erhebliche Defizite bei der Unterhaltung kommunaler Brücken	9
Zu Nummer 16:	Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland	10
Zu Nummer 18:	Neubau des Innovationszentrums Westpalz in Kaiserslautern	10
Zu Nummer 19:	Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen	11
Zu Nummer 20:	Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen	11
Zu Nummer 21:	Schulbuchausleihe	11
Zu Nummer 22:	Förderung der Studierendenwerke	12
Zu Nummer 24:	Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz	12

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 20. Januar 2015 zugeleitet.
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 26. Februar 2015

Seite

Zu Nummer 27 a): Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz 12

Zu Nummer 27 c): Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei 13

Zu Nummer 27 e): Abgaben der Spielbanken und deren Verwendung 13

Zu Nummer 27 f): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen 14

Zu Nummer 27 g): Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung 14

Zu Nummer 27 h): Landesstraßen 15

Zu Nummer 27 i): Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte 15

Zu Nummer 27 j): Ausgaben für den Maßregelvollzug 16

Zu Nummer 27 k): Landesgartenschauen 16

Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht: 17

Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Nr. 4 des Jahresberichts 2007/2008) 17

Schlosshotel Bergzaberner Hof (Nr. 6 des Jahresberichts 2011) 17

Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011) 17

Brücken an Landesstraßen (Nr. 22 des Jahresberichts 2011 – Teil II) 17

Förder- und Schwerpunktschulen (Nr. 18 des Jahresberichts 2013) 17

Zu Nummer 4: Schuldenmanagement des Landes und Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Die Landesregierung wird im nächsten Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss (HuFA) über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (Derivatbericht) erste Derivatbestände „Dritter“ als „Derivate außerhalb des Kernportfolios“ ausweisen. Die Aufnahme dieser Derivatbestände wird im ersten Halbjahr 2015 abgeschlossen. Sollten dabei Derivatbestände aufgrund der Struktur der Datenbasis über das Grundgeschäft nicht in den Bericht aufgenommen werden können, wird dies im Derivatbericht an den HuFA ausgewiesen.

Die Neuformulierung der Limitierung von Adress- und Zinsänderungsrisiken soll im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Landeshaushalt 2016 erfolgen, und ebenfalls im ersten Halbjahr 2015 abgeschlossen werden.

Zu Nummer 5: Entgelte für Beschäftigte des Landes

Die Beschlussempfehlung der Rechnungsprüfungskommision, dass die tarifwidrigen Entgeltzahlungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert wurden oder werden hat die Landesregierung umgesetzt und mit Rundschreiben vom 2. Oktober 2014 an die Hochschulen und die Universitätsmedizin Mainz gebeten, darauf hinzuwirken, dass bei der Anerkennung förderlicher Zeiten auch für die Fälle in der Vergangenheit tarifwidriger Entgeltzahlungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert werden. Dieses Schreiben wurde dem Rechnungshof zugeleitet.

Zu Nummer 6: Personalausstattung der Steuerverwaltung

Zu Buchstabe a):

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren die Einstellungsquote mehrfach zugunsten des 3. Einstiegsamts verschoben und ab 2014 erhöht. Im Jahr 2014 wurden 276 Anwärterinnnen und Anwärter eingestellt (davon 77 im 2. Einstiegsamt und 199 im 3. Einstiegsamt) und im Jahr 2015 ist die Einstellung von 275 Anwärterinnen und Anwärtern (75 im 2. Einstiegsamt und 200 im 3. Einstiegsamt) vorgesehen.

Im Rahmen des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens wird die Landesregierung prüfen, ob eine Fortführung der erhöhten Einstellungszahlen – auch unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Landesfinanzschule und der Fachhochschule für Finanzen – möglich ist.

Im Rahmen der Übernahme der Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Laufbahnprüfung im Jahr 2014 erfolgreich abgelegt haben, hat die Landesregierung die Übernahmemöglichkeiten vollständig ausgeschöpft und alle qualifizierten Anwärterinnen und Anwärter in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Des Weiteren wurden in den Jahren 2014 und 2015 die Voraussetzungen für die Einstellung von 35 Tarifbeschäftigten in allgemeinen Verwaltungsbereichen der Steuerverwaltung, in denen eine steuerliche Ausbildung nicht erforderlich ist, geschaffen.

In die künftige Entscheidungsfindung werden insbesondere die Evaluierungsergebnisse aus dem bisherigen Personalabbauprozess sowie die Erkenntnisse aus den weitergehenden Ansätzen zur Optimierung des Personalbedarfs einfließen.

Die Sachstände der weitergehenden Reformansätze stellen sich wie folgt dar:

1. Optimierung der Aufgabensteuerung in den Veranlagungsstellen
   Im Vorgriff auf die Entwicklung eines Organisationsmodells zur Aufgabensteuerung sollen zunächst die Ursachen für die finanzämterspezifischen Abweichungen in den Erledigungszahlen untersucht werden. Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren für eine derartige Untersuchung wurde bereits durchgeführt.

2. Strategische Neuausrichtung des Besteuerungsverfahrens
   Die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ hat zwischenzeitlich einen Abschlussbericht vorgelegt. Im Kern enthält der Bericht Maßnahmenvorschläge zur Intensivierung der elektronischen Kommunikation sowie risikoorientierten Fallbearbeitung bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Aufgabenerledigung. Ziel aller Maßnahmen ist eine deutliche Erhöhung der vollmaschinellen Steuererklärungsbearbeitung. Die mit den Vorschlägen verbundenen gesetzlichen Maßnahmen sollen möglichst im Jahr 2015 abgeschlossen werden. Die organisatorische und IT-technische Umsetzung der Maßnahmenvorschläge wird stufenweise unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personal- und Finanzresourcen erfolgen.

Zu Buchstabe b):

Im Zuge der konzeptionellen Entwicklung der dargestellten Reformansätze wird der Personalabbauprozess stetig evaluiert, um eine leistungsfähige und bürgerfreundliche Steuerverwaltung langfristig sicherzustellen. Dabei soll der jeweilige Personalbestand mit dem aktuellen Aufgabenumfang unter Berücksichtigung der funktionalen und aufbauorganisatorischen Anpassungen abgeglichen werden. Im Laufe des ersten Halbjahres 2015 wird eine Personalbedarfsberechnung erstellt; auf dieser Basis soll ein erster Abgleich zwischen Personalbedarf und tatsächlichem Personaleinsatz erfolgen. Anschließend ist eine quartalsweise Aktualisierung des Evaluierungsprozesses vorgesehen.

Zu Nummer 7: Maschinelles Risikomanagement der Steuerverwaltung bei Einnahmeüberschussrechnungen

Die ungeprüfte Übernahme der Steuererklärungsdaten ist essentieller Bestandteil des im Rahmen des Vorhabens KONSENS entwickelten und bundesweit abgestimmten maschinellen Risikomanagement-Konzepts RMS Veranlagung 1.0, in das auch die Bearbeitung der Anlage EÜR eingebettet ist. Bei der Stufe 1 handelt es sich um ein regelbasiertes Aussteuerungsverfahren, bei dem mit Hilfe eines Risikofilters die Daten der aktuellen Steuererklärung analysiert und geprüft werden. Der Risikofilter weist auf prüfungsbedürftige Sachhalte hin, die personell zu prüfen sind. Unabhängig davon hat der Bearbeiter die Möglichkeit einen Steuerfall zur personellen Prüfung vorzumerken.

Dieses maschinelle Risikoprüfungsverfahren kann seine Wirkung nur entfalten, wenn ungeprüfte Primärdaten in das System eingespeist werden. Um der unterschiedlichen Datenqualität Rechnung zu tragen, differenziert das System zwischen qualifizierter und nicht qualifizierter Datenerfassung, was Auswirkungen auf die Aussteuerungsgrenzen des Risikofilters hat. Im Übrigen dient die Primärdatenerfassung auch der zutreffenden Abbildung steuerlicher Mehr- /bzw. Minderergebnisse für Zwecke des Verwaltungscontrollings und der Evaluation des Risikomanagementsystems. Aus diesem Grund hat die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung in dem bestehenden Veranlagungsleitfaden vom 20. Juni 2012 nochmals ausdrücklich auf eine ungeprüfte Erfassung der Steuererklärungsdaten hingewiesen. Auch die entwickelten Organisationsmodelle QuEst und ZET tragen diesem Ansatz Rechnung, indem sie eine konsequente Trennung des Datenerfassungsvorgangs von der materiell-rechtlichen Prüfung vorsehen.

Ungeachtet dessen wird auf Fachebene weiter darauf eingewirkt, dass sich die Ausgestaltung der Anlage EÜR daran orientiert, steuererhebliche Sachverhalte bei den Steuerpflichtigen gezielt abzufragen. Dadurch wird das Erkennen risikobehafteter Fälle durch das Risikomanagementsystem verbessert und es können zielgerichtet personelle Prüfungen angestoßen werden.

Zu Nummer 10: Stiftung Villa Musica und ihre Beteiligungen an der Schloss Engers Betriebs-GmbH und der Hambacher Schloss Betriebs-GmbH

Zur Forderung der Rechnungsprüfungskommission, bei der Besetzung der Beiräte der Betriebsgesellschaften der Villa Musica Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden, nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

In beiden Beiräten der Betriebsgesellschaften erfolgte eine Neubesetzung mit einem unabhängigen Fachmann der Gastronomiebranche, womit kein Interessenkonflikt vorhanden ist. Die noch bestehende Berufung des Geschäftsführers der Villa Musica in den Beirat der Schloss Engers Betriebs-GmbH stellt keinen Interessenkonflikt dar. Vielmehr werden damit die Interessen der Stiftung unmittelbar gewahrt und vertreten. Ein noch zu berufendes drittes Mitglied im Beirat der Schloss Engers Betriebs-GmbH wird nach der Vorgabe, Interessenkonflikte zu vermeiden, noch berufen werden.

Zu Nummer 11: Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Zu Buchstabe a) 1. Spiegelstrich:

Die aktuell abgeschlossene Prüfung des Rechnungshofes rückt schwerpunktmäßig Aufbau und Gliederung der Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGDen), Einsparpotenziale durch eine Optimierung der Geschäftsprozesse sowie die Prüfung der Aufgabenerledigung mit geringerem Personal- und Sachaufwand in den Mittelpunkt der Untersuchung. Es bedarf aus Sicht der Landesregierung einer Klärung auf politischer und ministerieller Ebene, da hier fachliche, politische, wirtschaftliche und strukturelle Erwägungen in Einklang zu bringen sind.

Auch sind die ermittelten personellen Einsparungen bei einer Reduzierung von Querschnittsaufgaben bzw. der Optimierung von Arbeitsabläufen in den Regionalstellen bei der künftigen personellen Ausstattung der Zentralabteilungen in Rechnung zu stellen. Die Zentralabteilungen müssten demnach bei Zuweisung dieser Aufgaben auch die entsprechende Personalverstärkung erhalten.

Weiterhin sind die steigenden Vollzugsanforderungen – insbesondere in den Abteilungen 2 und 3 – stärker zu berücksichtigen, ebenso die stetig steigende Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu zunehmenden und immer häufiger auch längerfristigen Erkrankungen (u. a. Burnout) geführt haben.

Zudem benötigt eine bürgerfreundliche und Service-orientierte Verwaltung nicht nur die Ausstattung mit neuesten technischen Hilfsmitteln (mobile Endgeräte), sondern erfordert auch den Einsatz von qualifiziertem Personal sowohl in der Fläche als auch unmittelbar vor Ort.

Die SGDen als Genehmigungsdirektionen nehmen als Arbeitsschutzbehörde unverzichtbare öffentliche Aufgaben wahr. Sie agieren in einer sich rasch verändernden Arbeitswelt, welche auch künftig einschneidenden Herausforderungen in wirtschaftlicher, institutioneller, demographischer und politischer Hinsicht ausgesetzt ist. Der Arbeitsschutz muss von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung bei neuen Produktionsmethoden, neuen Arbeitsorganisationen, anderen Beschäftigungsstrukturen und -beziehungen, einer verstärkten Arbeitsmigration, grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung, Outsourcing, Leiharbeit, Teilzeit- und Minijobs sowie erweiterten globalen Lieferketten vollzogen werden. Dies stellt auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Dienstleistungsorientierung in der Wirtschaft, der Dienstleistungsfreiheit im Rahmen des EU-Binnenmarkts sowie des demographischen Wandels in den Betrieben eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe dar, die auch durch das Europarecht vorgegeben ist. Hierfür muss in den SGDen ausreichend Personal vorhanden sein.

Die Feststellung des Rechnungshofs, bei den SGDen wären 59 Stellen kurzfristig und weitere 108 Stellen mittel- bis langfristig (insgesamt 167 VZÄ) einzusparen, bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise. Ein Großteil des kurz- bzw. mittelfristig zu erbringenden Einsparvolumens beruht auf Annahmen und Schätzungen, deren Potenzial in der Praxis noch zu untersuchen ist. So sollen beispielsweise im Bereich der Gewerbeaufsicht Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch die Modernisierung der Fachanwendung ISGA und den Einsatz von Tablet-PCs erreicht werden. Da derzeit der Produktivbetrieb noch nicht terminiert ist, ist dieser zunächst abzuwarten und sodann die Einsparmöglichkeiten zu präzisieren.

Mit organisatorischen Maßnahmen (Einrichtung einer Abteilung Genehmigung und Überwachung, Verlagerung von Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten sowie Auflösung von Regionalstellen) sollen erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden. Die Umsetzung solcher Maßnahmen wird teilweise im Rahmen eines Projekts geprüft. Dieses sieht die Einrichtung von vier Arbeitsgruppen vor. Die Berichte über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden auch Aussagen zu den in Nr. 2.2.2 der VV zu § 7 LHO (Spiegelstriche 1-5) angesprochenen Aspekten beinhalten. So wird nach Abschluss der Prüfung auch feststehen, in welchem Umfang und wann Personal eingespart werden kann.

Schließlich wurden auch Vorschläge unterbreitet, Aufgaben von anderen Stellen im privaten oder öffentlichen Bereich wahrnehmen zu lassen (z. B. Kommunalisierung der Planungsgemeinschaften, Privatisierung des Pfortendienstes, Zentralisierung von Ordnungswidrigkeitenverfahren). Würde ein solcher Vorschlag umgesetzt, könnten zwar Personalkosten reduziert, durch die dann aufzuwendenden Sachkosten aber nur geringe finanzielle Mittel eingespart werden.

Zusammenfassend können konkretere Stellungnahmen zu dem aufgezeigten Einsparpotential daher nur hinsichtlich der kurzfristig zu realisierenden Stelleneinsparungen (insgesamt 59 besetzte Stellen) – und auch hier nur in Teilen – abgegeben werden. Aussagen zu den mittel- bis langfristig abbaubaren Stellen und dem Einsatz etwa eingesparten Personals in vollzugsdefizitären Bereichen können erst nach näheren Untersuchungen im Rahmen der aufgezeigten Prüfungen erfolgen.

In der SGD Süd können 8,85 Stellen kurzfristig eingespart werden, davon 5,91 Stellen bis zum 1. Januar 2015. Weitere 8,25 Stellen sind schon jetzt absehbar mittel- bis langfristig abbaubar. Die SGD Nord geht nach jetzigem Stand von 8,92 kurz- und mittelfristig einzusparenden Stellen aus.

Zu Buchstabe a) 2. Spiegelstrich:

Hier bedarf es aus Sicht der Landesregierung zunächst einer Klärung auf politischer und ministerieller Ebene, da fachliche, politische, wirtschaftliche und strukturelle Erwägungen in Einklang miteinander zu bringen sind. Die Vorschläge des Rechnungshofs werden unter Berücksichtigung von unter Umständen weitreichenden Konsequenzen für den Verwaltungsaufbau der Abteilungen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz einschließlich der obersten Landesbehörden geprüft. In diesem Zusammenhang werden bereits seit geraumer Zeit in beiden Direktionen und in den Ressorts interne Vorüberlegungen im Hinblick auf eine zukünftige und den aktuellen Anforderungen gerecht werdende Organisationsstruktur der SGDen angestellt, die im Jahr 2014 in Kenntnis der aktuellen Prüfergebnisse und in enger Abstimmung mit den Ressorts unter Koordination des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) ihre Fortsetzung gefunden haben.

Die Staatssekretärskonferenz hat im Juli 2014 beschlossen, dass grundsätzliche und mehrere Ressorts betreffende Punkte im Rahmen eines Projektes aufgearbeitet werden sollen. In diesem Rahmen befasst sich eine Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ISIM, der Ministerien für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL), für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF), für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) und der SGDen unter Federführung des ISIM damit, die Vorteile einer Abteilung „Überwachung und Genehmigung“ zu prüfen. Ggf. wird die restliche Aufbau-Organisation angepasst und Geschäftsprozesse werden optimiert. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit zwischenzeitlich aufgenommen und Arbeitsaufträge erteilt.

Zu Buchstabe a) 3. Spiegelstrich:

Die Landesregierung nimmt die Überlegungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit einer möglichen Auflösung von Regionalstellen zur Kenntnis und verweist darauf, dass sich die grundlegende Struktur der Landesverwaltung und die räumliche Verteilung der Dienstleistungs- und Servicestrukturen, wie z. B. beim Arbeitsschutz, bewährt haben. Ungeachtet dessen steht die Landesregierung weiteren effizienzsteigernden organisatorischen Optimierungen ergebnisoffen gegenüber.

Im Rahmen des o. g. Beschlusses der Staatssekretärskonferenz befasst sich eine Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ISIM, MWKEL, MULEWF, MSAGD und SGDen unter Federführung des MWKEL mit der Aufbauorganisation der Regionalstellen und der Übertragung von Aufgaben in die Querschnittseinheiten der SGDen sowie die Optimierung von Geschäftsprozessen. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit zwischenzeitlich aufgenommen und Arbeitsaufträge erteilt.

Zu Buchstabe a) 4. Spiegelstrich:

Die Landesregierung nimmt die Überlegungen des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der organisatorischen Zusammenführung der SGDen zu einer Behörde zur Kenntnis und verweist darauf, dass sich die grundlegende Struktur der Landesverwaltung bewährt hat. Gleichwohl wird die Landesregierung prüfen, ob weitere effizienzsteigernde organisatorische Optimierungen möglich sind.

Zu Buchstabe a) 5. Spiegelstrich:

Hinsichtlich der Zentralisierung der Bußgeldstellen sind die Modelle in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Teilweise existiert eine zentralisierte Bußgeldstelle bei der Arbeitsschutzbehörde; teilweise bei der Polizei. In erster Linie betrifft die Zentralisierung die eingehenden Anzeigen der Polizei und des Bundesamts für Güterverkehr bei Straßenkontrollen.

Das MSAGD unterstützt eine ergebnisoffene Prüfung in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus MSAGD, ISIM und MULEWF, auch unter Einbeziehung der Möglichkeit der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeit auf eine Struktur- und Genehmigungsdirektion.

In der Arbeitsgruppe wurde bereits Einvernehmen erzielt, dass eine Trennung der Zuständigkeiten für Straßenkontrollen und Betriebskontrollen zwischen Polizei und SGDen wegen des Sachzusammenhangs aufgrund des komplexen Rechtsgebiets und den Wechselwirkungen zwischen den Ergebnissen von Straßen- und Betriebskontrollen nicht sinnvoll ist. Die zentrale Bußgeldstelle der Polizei ist bislang für Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Für den Bereich des Vollzugs der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, welche im Arbeitsschutz angesiedelt sind, wird besonderes Fachwissen benötigt. Die standardisierten Verfahren in der zentralen Bußgeldstelle der Polizei sind mit den komplexen Verfahren im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr nicht vergleichbar. Es wurde weiterhin festgestellt, dass eine enge Verzahnung mit dem Arbeitszeitrecht besteht. Eine Zentralisierung bei der Polizei wird daher in der Arbeitsgruppe nicht weiterverfolgt.

Es werden nun Modelle in den Bundesländern überprüft, die eine Zentralisierung bei der Arbeitsschutzbehörde verwirklicht haben. Im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten soll dabei auch die Zusammenarbeit zwischen den Sachbearbeitern für die einzelnen Betriebe in der Fläche und der zentralisierten Bußgeldstelle genauer betrachtet werden. Es wird daher derzeit das hessische Modell der Zentralisierung bei der Arbeitsschutzbehörde in Hadamar, wo auch ein Fachzentrum Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingerichtet wurde, näher überprüft. Eine ausführliche Vorstellung des Modells in Hadamar hat bereits stattgefunden.

Die entsprechende Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Auch müssen die Auswirkungen einer eventuellen Zentralisierung auf die Gerichtsbarkeit in einem weiteren Schritt geprüft werden sowie die allgemeine Entwicklung bei der Bußgeldsachbearbeitung in den anderen Bundesländern in diesem Bereich bewertet werden.

Zu Buchstabe a) 6. Spiegelstrich:

Die Einführung von Gebühren für die Regelüberwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen sollte nicht isoliert sondern vielmehr im Zusammenhang mit der Neuorganisation des gesamten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Stichwort: Verlagerung auf die SGDen) und der diesbezüglichen Umorganisation bei den SGDen gesehen werden. Dies wird zurzeit noch geprüft; insoweit ist auch die Prüfung einer Einführung von Gebühren für die Regelüberwachung noch nicht abgeschlossen; eine abschließende Beantwortung wird voraussichtlich nicht vor 2016 möglich sein.

Zu Buchstabe b):

Aufgabenverlagerung und Privatisierung von Aufgaben wurden aufgrund eines Ministerratsbeschlusses bereits durch die landesweite Laborüberprüfung des Büros BSL aus dem Jahr 2009 untersucht. Dabei wurden neben der Wirtschaftlichkeit auch weitere nicht monetäre Größen in die Bewertung aufgenommen. Im Ergebnis wurden die Standorte Kaiserslautern und Trier bestätigt.

Der angestellte Kennzahlenvergleich, bei dem verglichen wurde, wie viele Proben in den jeweiligen Laboren mit welchem Personaleinsatz analysiert wurden, beruht auf nicht aussagekräftigen Daten hinsichtlich der Zahl der bearbeiteten Proben wie auch des tatsächlich eingesetzten Personals und führt daher zu unzutreffenden Schlussfolgerungen. Insbesondere ist auch eine Gewichtung der unterschiedlichen Analysen mit dem jeweils erforderlichen Aufwand für Vorbereitung und Durchführung nicht erfolgt. Der erzielbaren Einsparung von Stellenanteilen für die Laborleitungen bei Zusammenlegung der drei Labore steht ein erhöhter Aufwand für Vorbereitung und Transport gegenüber.

Der jährliche Reinvestitionsbedarf orientiert sich an der Abschreibung der Großgeräte und liegt bei ca. 25 000 € pro Jahr und Labor. Insofern ist die angeführte Einsparung von 200 000 € nicht erzielbar. In einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Aufwand für einen Rückbau der Labore in Trier und Kaiserslautern gegenüberzustellen.

Die oben bereits erwähnten Sachverständigen von BSL hatten sich 2009 nach intensiver Überprüfung gegen eine Durchführung der Analysen durch Dritte ausgesprochen. Gegen eine Verlagerung spricht, dass sich die Labortätigkeit nicht nur auf eine bloße Analytik beschränkt. So ist das Laborpersonal etwa bei der Kläranlagenüberwachung u. a. auch mit der Überprüfung des Anlagen- und Gewässerzustands beauftragt. Auch rechtliche Gründe sprechen gegen eine Verlagerung etwa im Bereich der vorzunehmenden Untersuchungen zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes.

Der mit einer Verlagerung einhergehende Know-how-Verlust würde die Qualität des Gewässerschutzes erheblich reduzieren, da beispielsweise im Bereich der Spurenstoffe eine Aufgabenumsetzung ohne intensiven Austausch mit den Labors nicht möglich wäre. Dies gilt insbesondere auch für die Bearbeitung von akuten Schadensereignissen.

Zu Buchstabe c) 1. Spiegelstrich:

Die Kommunalisierung der Geschäftsstellen der Planungsgemeinschaften – und damit vor allem die Übertragung der Personalhoheit auf diese Körperschaften – war bereits im Sommer 2013 Gegenstand eines Gesprächs zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Fachabteilung des MWKEL. Dabei haben die kommunalen Spitzenverbände wegen der derzeit noch nicht absehbaren Konsequenzen der Kommunal- und Verwaltungsreform auf die kommunalen und regionalen Strukturen dringend um eine Zurückstellung des Themas gebeten. Die Landesregierung wird das Thema zu gegebener Zeit wieder aufgreifen. Eine entsprechende Gesprächsbereitschaft wurde auch von den Spitzenverbänden bei dem Gespräch im Sommer 2013 signalisiert.

Zu Buchstabe c) 2. Spiegelstrich:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Bericht des Rechnungshofs ausgeführt, werden die vielfachen ehrenamtlichen Aktivitäten der Initiative Region Mittelrhein e. V. für die Region Mittelrhein positiv aufgenommen. Die verschiedenen Arbeitskreise haben Netzwerke gebildet und bündeln zielorientiert Kräfte. Die Koordinierung der Aktivitäten erfolgt durch die eingerichtete Geschäftsstelle.

Gleichwohl wird die Anregung des Rechnungshofs aufgenommen. Die SGD Nord führt zunächst Abstimmungsgespräche mit der Initiative.

Zu Buchstabe d):

Der Forderung nach einer systematischen IT-Planung wird grundsätzlich zugestimmt. Für den Bereich Wasserwirtschaft wird der Forderung durch das zentrale IT-Lenkungsgremium bereits Rechnung getragen.

Anlässlich einer Besprechung mit den Organisationsreferenten der betroffenen Ressorts und der SGDen am 13. März 2014 wurde vereinbart, in einem ersten Schritt eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Fachanwendungen durchzuführen.

Die AG prüft, welche Geschäftsprozesse durch IT-Einsatz vereinfacht werden können und erstellt eine übergeordnete operative IT-Planung. Die Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MULEWF, MSAGD, MWKEL, ISIM und SGDen unter Federführung des MULEWF wird zu Beginn des Jahres 2015 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Zu Nummer 12: Unentgeltliche Heilfürsorge für Polizeibeamte der Bereitschaftspolizei

Die Prüfung der unentgeltlichen Heilfürsorge für Polizeibeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei umfasste die Jahre 2010 bis 2012.

Der Rechnungshof kam zu dem Ergebnis, dass ein Fortbestand oder ein Ausbau der unentgeltlichen Heilfürsorge vor dem Hintergrund der aufgezeigten Kostensituation nicht gerechtfertigt erscheint. Nach seiner Auffassung sollte vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen und der hohen Kosten eine Überführung der Heilfürsorgeberechtigten in die Beihilfe erwogen werden. Falls unter der Prämisse einer bedarfsgerecht anzupassenden Personalausstattung und einer zu optimierenden Betriebssteuerung am System der Heilfürsorge festgehalten wird, sollte eine am Gehalt bemessene Kostenbeteiligung der Heilfürsorgeberechtigten erwogen werden.

Die Landesregierung hatte hierzu eine lediglich vorläufige Stellungnahme vor dem Hintergrund abgegeben, dass die Bewertung der Feststellungen zum Fortbestand der Heilfürsorge noch einer näheren Prüfung und politischen Willensbildung bedarf. Die Bereitschaftspolizei hatte zudem bereits vor der Prüfung durch den Rechnungshof eine Untersuchung der Organisation sowie der Prozesse und Abläufe im Ärztlichen Dienst zu deren Optimierung eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, die Heilfürsorgeleistungen und den Personaleinsatz zunächst zu optimieren und bis Ende des Jahres 2015 dem Rechnungshof einen ersten Zwischenbericht vorzulegen. Auf der Grundlage der dann gewonnen Erkenntnisse wird über eine Überführung in die Beihilfe oder eine Kostenbeteiligung der Heilfürsorgeberechtigten zu entscheiden sein.

Insoweit kann dem Landtag erst nach Vorliegen der Ergebnisse der vorgenannten Maßnahmen abschließend berichtet werden. Gegebenenfalls sind im Rahmen des dem Rechnungshof vorzulegenden Zwischenberichtes erste Tendenzen erkennbar, über die berichtet werden kann.

Im Rahmen der Optimierung wurde die Beschränkung des Einsatzes von Polizeibeamtinnen und -beamten im Ärztlichen Dienst auf eine Mindestbesetzung standortbezogen geprüft. Hierbei ist eine deutliche Reduzierung beabsichtigt, der Ersatz soll durch Tarifbeschäftigte erfolgen.

Entsprechend einer Forderung des Rechnungshofes werden mittlerweile ausgebildete Fachkräfte beim Sanitätsdienst eingesetzt; eingestellt wurden eine pharmazeutisch-kaufmännische Fachkraft sowie zwei medizinische Fachkräfte.

Zur Optimierung der Geschäftsprozesse soll eine leistungsfähige und benutzerfreundliche IT-Fachanwendung beschafft werden. Die haushalts- und personalvertretungsrechtlichen Voraussetzungen zur Beschaffung eines Patientenverwaltungsprogramms liegen mittlerweile vor. Die Ausschreibung befindet sich hinsichtlich der vorgesehenen Funktionalitäten der Fachanwendung derzeit in der Abstimmung mit dem Rechnungshof. Im Anschluss soll die Ausschreibung veröffentlicht werden.

Hinsichtlich der Medikamentenbeschaffung hat sich die Bereitschaftspolizei an der Ausschreibung der Justiz beteiligt und ein neues Bestellverfahren eingeführt. Ein Vergleich der Ausgabeentwicklung zum früheren Verfahren ist derzeit noch nicht möglich, da das Verfahren erst zum April 2014 angelaufen ist.

Im Rahmen einer angestrebten Kooperation mit der Bundeswehr sind derzeit mögliche Kooperationsfelder in der Prüfung.

Seit Januar 2014 erfasst die Bereitschaftspolizei die Daten, um einen Kennzahlenvergleich zwischen den Standorten durchführen zu können. Es wurde bereits zugesagt, dass ein Kennzahlenvergleich mit Sanitätseinrichtungen anderer Länder geprüft und falls möglich durchgeführt wird. Auf der Grundlage der erfassten Daten ist die Erstellung einer Personalbedarfsermittlung beabsichtigt.

Zu Nummer 13: Atlantische Akademie Rheinland-Pfalz e. V.

Eine generelle Verbesserung der finanziellen Situation der Atlantischen Akademie soll u. a. durch eine Steigerung der Mitgliederzahlen herbeigeführt werden. Um mehr Unternehmen als Mitglieder gewinnen zu können, wurde die Beitragsordnung Ende vergangenen Jahres geändert. Nun können Unternehmen zu einem weitaus günstigeren Jahresbeitrag als bisher Mitglied der Atlantischen Akademie werden, gleiches gilt auch für Vereine und Kommunen. Des Weiteren wurde mit einem Brief an amerikanische Unternehmen in Rheinland-Pfalz für einen Eintritt in die Atlantische Akademie geworben.

Darüber hinaus wurden weitere Förderquellen erschlossen. So konnte die finanzielle Unterstützung durch die Landeszentrale für politische Bildung ausgeweitet werden, und die amerikanische Botschaft hat erstmals in diesem Jahr einen „Grant“ in Höhe von 9 000 € zur Verfügung gestellt. Diese Chance ergibt sich auch für das Jahr 2015.

Die frei gewordene Stelle des Studienleiters wird in die Stelle eines politischen Referenten umgewidmet, was eine jährliche Einsparung von ca. 20 000 € mit sich bringt.

Im Übrigen bleibt es bei den bereits beschlossenen Maßnahmen, die deutsch-amerikanische Bibliothek nicht mehr zu betreiben und die „Atlantischen Texte“ nur noch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 14: Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Straßenbaus

Zu Buchstabe a):

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) hat im November 2014 das „Gesamtkonzept zur Pflege der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen“ mit dem Untertitel „Handlungsanweisung zur Verfahrensweise bei der dauerhaften Pflege der Kompensationsflächen beim LBM“ vorgelegt.

Kernpunkte des Gesamtkonzeptes sind folgende:

- Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens ein Jahr nach Erstellung der Straße umgesetzt sein.
- Kompensationsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit im Zuge landwirtschaftlicher Nutzung gepflegt werden bzw. die Flächen in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess integriert werden können.
- Die Pflege der Kompensationsmaßnahmen soll an Dritte vergeben werden, wobei die Vergabe den allgemeinen Vergaberegeln entsprechen muss. Auf der Vergabeplattform des Landes Rheinland-Pfalz können alle Leistungsanbieter, so auch Landwirte, die aktuellen Ausschreibungen einsehen und sich mit entsprechenden Geboten beteiligen.
- Die Steuerung der dauerhaften Pflege von Kompensationsmaßnahmen ist Aufgabe des LBM.
- Den regionalen Dienststellen des LBM obliegen das operative Geschäft und die Kontrolle vor Ort sowie die darauf basierenden Rückmeldungen an die Zentrale des LBM.
- Für 2013 wurden erstmals 400 000 € zusätzlich für die Pflege von Kompensationsflächen in den Wirtschaftsplan des LBM eingestellt.
- Mit den in den folgenden Jahren gesammelten Erfahrungen werden die für die jährliche Pflege erforderlichen Finanzmittel zunehmend genauer beziffert werden können.
- Das Management der Pflegemaßnahmen soll durch eine Datenbankanwendung des LBM („FLISTRA“) unterstützt werden.
- Ein Personalkonzept für die Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist im LBM in Arbeit.

Zu Buchstabe b) 1. Spiegelstrich:

Nach dem Gesamtkonzept sind bereits bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen mögliche Alternativen auch auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen. Hierbei wird die rechtlich erforderliche Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele mit möglichst geringem Mitteleinsatz angestrebt. Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen müssen zukünftig die Kosten für eine 30-jährige Unterhaltung der Maßnahmen vorkalkuliert werden. Diese Kostenschätzung ist im naturschutzfachlichen Planungsbeitrag anzugeben.

Zu Buchstabe b) 2. Spiegelstrich:

Im August 2014 hat der LBM eine Handlungsanweisung „Konzept zur Errichtung von Ökokonten beim LBM“ eingeführt (Untertitel „Grundlagen und Verfahrensweisen bei der Bearbeitung von Ökokonten im LBM“). Der LBM hat hier die Verwaltungs- und Buchungsabläufe vorgegeben, die für eine verwaltungsfachlich und kaufmännisch korrekte Abwicklung eines Ökokontos innerhalb des LBM erforderlich sind. Diese Anweisung ist nunmehr von allen regionalen Dienststellen des LBM zu beachten.

Die fachlichen Vorteile des Instruments „Ökokonto“ sind beim LBM unumstritten. Das Haupthemmnis für einen verstärkten Einsatz waren allerdings in der Vergangenheit die fehlende Möglichkeit, Ökokonten haushaltstechnisch korrekt abzuwickeln, weil bisher Haushaltsmittel stets projektgebunden zugewiesen wurden und es keine standardisierten Möglichkeiten gab, im Vorfeld des Straßenbaus Maßnahmen zu entwickeln. Zusammen mit den vom Land bereitgestellten Haushaltsmitteln wird das Konzept „Errichtung von Ökokonten beim LBM“ eine Lösung dieser Situation herbeiführen.

Für die Jahre 2014 und 2015 wurden in der Wirtschaftsplanung des LBM jeweils 500 000 € für Grunderwerb und Herstellung von Ökokontoflächen eingeplant. Im Jahr 2014 erwarben die regionalen Dienststellen des LBM insgesamt neun Ökokontoflächen für rund 464 000 €.

Zu Nummer 15: Erhebliche Defizite bei der Unterhaltung kommunaler Brücken

Zu Buchstabe a) 1. Spiegelstrich:

Bereits mit dem Haushaltsrundschreiben vom 18. November 2013 hatte die Landesregierung auf die Pflicht zur Brückenprüfung und die haushaltsrechtlichen Konsequenzen bei Feststellung eines Instandhaltungsrückstands hingewiesen.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 an den Städtetag Rheinland-Pfalz und an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) wurde nun nochmals auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung kommunaler Brücken durch den jeweils zuständigen Baulastträger hingewiesen. Städtetag und GStB wurden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Kommunen sich dieses Themas künftig verstärkt annehmen und die Regelungen zur Durchführung von Bauwerksprüfungen künftig beachten.

Zu Buchstabe a) 2. Spiegelstrich:

Weiter wurden der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz gebeten, den Gemeinden einen Handlungsleitfaden zur Prüfung und Unterhaltung von Brückenbauwerken zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich wurde auf einen Beitrag im Geschäftsbericht 2009 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zur „Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken bei Kreis- und Gemeindestraßen“ hingewiesen, der in sehr komprimierter Form über Bedeutung, Rechtsgrundlagen, technische Regelungen und Verfahren der Bauwerksprüfungen informiert. Weiter wurden dem Städtetag Rheinland-Pfalz und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz fachliche Unterstützung für den Fall angeboten, dass diese einen Handlungsleitfaden für Bauwerksprüfungen im kommunalen Bereich selbst erstellen wollen.

Der Gemeinde- und Städtebund hat nun mit Schreiben vom 14. November 2014 die Auffassung vertreten, es seien keine Gründe erkennbar, warum die Erstellung eines solchen Leitfadens nicht Aufgabe der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde als Teil ihrer Beratungsaufgabe sei.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass nach § 51 Ziffer 2 LStrG der LBM als Straßenaufsichtsbehörde nur für die Gemeindestraßen und sonstigen Straßen in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten zuständig ist. Für die übrigen Gemeindestraßen und sonstigen Straßen ist nach § 51 Ziffer 3 die Kreisverwaltung zuständige Straßenaufsichtsbehörde, die die Durchführung notwendiger Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist anordnen und notwendige Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen lassen kann, wenn der Träger der Straßenbaulast der Anordnung zur Durchführung einer Maßnahme nicht nachkommt.

Seitens der Landesregierung wird vor diesem Hintergrund weiter die Auffassung vertreten, dass die Erstellung eines eigenen Leitfadens zur Brückenerhaltung nicht erforderlich ist, weil bereits ausreichendes Informationsmaterial zum Thema vorliegt und es Sache der kommunalen Familie ist, die Gemeinden entsprechend zu informieren. Sofern sie darüber hinaus einen Leitfaden zur Brückenerhaltung für erforderlich halten, bleibt das Angebot bestehen, dass der LBM die Erstellung fachlich begleitet.

Zu Buchstabe b):

Die Landesregierung teilt die vom Präsidenten des Rechnungshofs in der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission am 15. Juli 2014 geäußerten Bedenken gegen ein Bonus-System für die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.

Daher soll künftig der „volle“ Fördersatz (Fördersatz nach der jeweils gültigen Förderstaffel) für Maßnahmen an Ingenieurbauwerken [1)] nur noch dann gewährt werden, wenn das Ingenieurbauwerk nachweislich gemäß DIN 1076 regelmäßig geprüft und überwacht wurde sowie die für die Überwachung und Prüfung erforderlichen Unterlagen – Bauwerksbuch und Bauwerksakte – vorliegen.

Der Nachweis ist durch Vorlage des Bauwerksbuchs und des letzten Prüfberichts der einfachen Prüfung bzw. der Hauptprüfung erfüllt.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Fördersatz um zehn Prozent reduziert.

Den Kommunen soll ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung dieser Regelung zur Verfügung stehen. Die Festlegung eines Stichtages wird im Anschluss an die Befassung der RPK erfolgen. Die Landesregierung wird zu gegebener Zeit einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

1) Neben Brücken zählen zu den Ingenieurbauwerken im Sinne der DIN 1076 beispielsweise auch Tunnelbauwerke, Trogbauwerke, sowie Lärmschutzwände und Stützwände ab einer bestimmten Höhe.

Zu Nummer 16: Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

Zu Buchstabe a):

Die vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten zum Personalabbau werden in sozialverträglicher Form weiterhin wahrgenommen. Voraussichtlich wird eine Justizbeschäftigte (0,5 VZÄ) zum 1. April 2015 ihre Rente beantragen. Es ist beabsichtigt, diese Stelle nicht mehr zu besetzen.

Zu Buchstabe b):

Ob und in welcher Größenordnung Personal durch die Zusammenlegung der Gesamtgeschäftsstelle und des Schreibdienstes eingespart werden kann, wird sich erst nach Schaffung der räumlichen Voraussetzungen durch die Auslagerung des Druck- und Kuvertierzentrums entscheiden.

Das Oberlandesgericht Koblenz plant insofern den vollständigen Abbau der Poststraße und aller Poststraßenkomponenten (einschließlich der singulär nutzbaren Schneidautomaten) sowie der Hochleistungsendlosdrucker; die entsprechenden Wartungsverträge sind bereits mit Wirkung zum 31. März 2015 gekündigt worden. Das Druck- und Kuvertierzentrum soll bis spätestens zum 1. April 2015 an das Landesamt für Finanzen ausgelagert werden, wobei noch nicht alle offenen Aspekte abschließend mit dem Landesamt für Finanzen und dem Landesbetrieb Daten und Information geklärt sind. Insbesondere ist noch ungeklärt, ob der Transport zwischen Mahngericht und Landesamt für Finanzen kostenneutral organisiert werden kann oder ob hierfür zusätzlich Logistikosten anfallen. Das Einsparvolumen durch die Auslagerung des Druck- und Kuvertierzentrums kann daher derzeit noch nicht beziffert werden.

Zu Nummer 18: Neubau des Innovationszentrums Westpalz in Kaiserslautern

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) die Feststellungen des Rechnungshofs zum Anlass nehmen wird, die in dem Projekt bewilligten Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) vorsorglich durch Landesmittel zu ersetzen.

Zu Buchstabe a):

Um den Sachverhalt abschließend prüfen und ggf. eine finanzielle Berichtigung vornehmen zu können, wurden von der BIC KL GmbH durch die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen angefordert. Die erneute eingehende Prüfung führte zu Zweifeln, ob die bisherige Auffassung des MWKEL zu diesem Sachverhalt vollumfänglich fortbestehen kann. Analog zu den Feststellungen des Rechnungshofs ist möglicherweise ein Vergaberechtsverstoß aufgrund unrealistischer Kostenschätzungen nicht auszuschließen. Ferner ergaben sich in der Prüfung Anhaltspunkte, nach denen das Transparenzgebot innerhalb des Vergabeverfahrens nicht umfassend befolgt wurde.

Der BIC KL GmbH wurde auf dieser Grundlage mit Schreiben vom 25. September 2014 mitgeteilt, dass die Bewilligungsbehörde aufgrund der vorgenannten Tatbestände derzeit erwäge, eine finanzielle Berichtigung vorzunehmen. Durch teilweisen Widerruf des Bewilligungsbescheides seien ggf. nicht rechtmäßig verausgabte Mittel für die Architekturleistungen zurückzufordern. Der BIC KL GmbH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgetragenen Sachverhalt bis 10. November 2014 gegeben, der mit Schreiben vom 6. November 2014 nachgekommen wurde. Sowohl in Bezug auf die in Frage stehende Kostenschätzung und die darauf folgende Vergabepraxis sowie auch den Vorwurf des Verstoßes gegen das Transparenzgebot bringt die BIC KL GmbH verschiedene Gegenargumente vor.

Die nunmehr vorgebrachten Argumente, die – soweit ersichtlich – bislang noch nicht dem Rechnungshof vorlagen, werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer eingehenden fachlichen sowie juristischen Überprüfung unterzogen. Über die weiteren Schritte wird auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung entschieden werden, deren Ausgang derzeit noch nicht absehbar ist.

Zu Buchstabe b):

Die geforderte leistungsgerechte Minderung des Projektsteuerungshonorars wurde angestrebt. Eine gütliche Einigung mit dem Projektsteuerer konnte allerdings nicht erreicht werden. Eine darauf hin erfolgte Prüfung durch einen Fachanwalt für Bau- und Architekturrecht hat ergeben, dass dieser die Durchsetzung einer Minderung des Honorars aus rechtlichen Gründen für nicht möglich erachtet und eine Klage daher kaum Aussicht auf Erfolg habe.

Nach der Begründung des Fachanwalts handelt es sich bei dem geschlossenen Vertrag zwischen dem BIC KL und dem Projektsteuerer um einen Pauschalvertrag. Dementsprechend sei eine Minderung nur möglich, wenn eine Schlechtleistung des Projektsteuerers vorliege, wofür es aber keine Anhaltspunkte gebe.

Der Argumentation des Rechnungshofs, nach der ab September 2011 die zu erwartende Leistung des Projektsteuerers deutlich geringer war, könne nicht deshalb gefolgt werden, weil das Gebäude zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt gewesen wäre. Vielmehr sei die Leistung des Projektsteuerers noch lange nicht abgeschlossen gewesen, da aufgrund zahlreicher noch vorhandener Mängel noch erheblicher Tätigkeitsbedarf bestanden habe.

Zur Vermeidung weiterer Kosten aufgrund des als erheblich einzustufenden Prozessrisikos soll die Angelegenheit daher nicht weiter verfolgt werden.

Zu Buchstabe c):

Die Landesregierung hat die Hinweise des Rechnungshofs zum Anlass genommen, eine noch engere Zusammenarbeit der Gründungsbüros der rheinland-pfälzischen Hochschulen mit den jeweiligen Regionalen Innovationszentren mit Landesbeteiligung anzustreben.

Das MWKEL verfolgt weiter eine Strategie im Sinne der Hinweise des Rechnungshofs.

Mehrere Erörterungsgespräche mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur haben stattgefunden. Es wurden alternative Kooperationsformen der Gründungsbüros mit den Technologiezentren bis hin zu denkbaren Zusammenlegungen erörtert. Eine abschließende Entscheidung über eine verstärkte Zusammenarbeit oder gar Fusion der Einrichtungen wurde gleichwohl noch nicht getroffen.

Die Hochschulen wurden seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gebeten, bei der Erstellung von Nachhaltigkeitskonzepten zur Zukunft der Gründungsbüros eine noch engere Zusammenarbeit oder auch organisatorische Verknüpfung mit dem örtlichen Technologie- bzw. Innovationszentrum zu prüfen, um Synergien zum Vorteil für Gründungsinteressierte zu nutzen. Sowie die vollständigen Konzepte aller Hochschulen vorliegen, wird auf dieser Basis eine abschließende Entscheidung getroffen.

Zu Nummer 19: Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

Konzept Organisationsstruktur Altlastensanierungsgesellschaft

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) prüft derzeit intern verschiedene Umsetzungsvarianten mit Blick auf ihre inhaltlichen Vor- und Nachteile sowie ihre Wirtschaftlichkeit.

Fortschritte bei der Erfüllung der Aufgaben im Bodenschutz

Neben der Konzeptionierung und Gründung einer Altlastensanierungsgesellschaft sollen Fortschritte bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Bodenschutz durch Initiierung des Projektes LUZI+ (Landesweite Erfassung umweltrelevanter Flächen aus der zivilen Nutzung) erzielt werden. Dabei handelt es sich um die systematische Erfassung von Altstandorten in Rheinland-Pfalz. Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) hat hierzu die in dem Vorgutachten „LUZI Landesweite Erfassung von umweltrelevanten Flächen aus der zivilen Nutzung – Konzept für die weitere Bearbeitung von Betriebsflächen und Altstandorten“ vom August 2007 vorgeschlagene Erfassungssystematik weiterentwickelt. Den Grundzügen der Konzeption für dieses nun als LUZI+ bezeichnete Projekt wurde von Seiten des MWKEL Ende Juli 2014 zugestimmt und die benötigten Haushaltsmittel aus dem hierfür eigens im Kapitel 08 16 geschaffenen Titel 541 01 zugewiesen.

Die Erfassungssystematik soll zunächst anhand zweier Pilotprojekte überprüft werden (Stadt Speyer und VG Simmern). Dazu wurden zwischenzeitlich vom LUWG zwei Vergabeverfahren durchgeführt und die Aufträge erteilt. Das Pilotprojekt „VG Simmern“ endete 2014 und ist nunmehr auszuwerten, das Pilotprojekt „Stadt Speyer“ wird voraussichtlich am 30. September 2015 abgeschlossen werden.

Zu Nummer 20: Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit bereits die Möglichkeiten, den Unterricht vorzeitig zu beenden, eingeschränkt, insbesondere indem sie die früher geltende Verpflichtung der Schulen, den Unterricht vorzeitig zu beenden, aufgehoben hat. Zumindest an Tagen mit Zeugnisausgabe sieht sie für eine weitere Einschränkung keine Möglichkeit, da diese im Hinblick auf die unzweifelhaft vorhandenen Konzentrationsschwächen der Schülerinnen und Schüler am Tag der Zeugnisausgabe mit der damit einhergehenden weitgehenden Unmöglichkeit, effektiven Unterricht zu erteilen, nicht mehr aussichtsreich ist. Die Landesregierung prüft derzeit, ob vor den anderen Ferienabschnitten eine Einschränkung möglich ist; eine solche Verlängerung des Unterrichts gegenüber den derzeit geltenden Regelungen stößt jedoch nicht zuletzt bei den Eltern im Hinblick auf die Urlaubsplanung auf außerordentlich geteilte Meinungen.

Die Landesregierung bleibt nach wie vor bei ihrer Auffassung, dass eine Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte nur besteht, sofern Unterricht planmäßig vorgesehen ist; dies ist an den beiden genannten Tagen nach dem (vorzeitigen) Unterrichtsende nicht der Fall. Eine individuelle Verpflichtung, Unterricht nachzuholen, stößt daher aus Sicht der Landesregierung auf durchgreifende rechtliche Schwierigkeiten. Sie prüft daher derzeit, ob eine pauschalierte Dokumentation sowie ein Nachholen der durch das vorzeitige Unterrichtsende möglicherweise ausgefallenen Arbeitszeit außerhalb des unterrichtlichen Rahmens möglich ist.

Zu Nummer 21: Schulbuchausleihe

Die Landesregierung hat sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf die in Punkt 21 des Protokolls der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission am 15. Juli 2014 skizzierte finanzielle Kompensation des Mehraufwands geeinigt, der durch die Schulbuchausleihe entstanden ist. Die Verhandlungen sind damit insoweit aus der Sicht des Landes und der kommunalen Spitzenverbände abgeschlossen. Dennoch wird auch weiterhin ein ständiger Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Landes Rheinland-Pfalz und der kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Dabei werden die Internetportale der Schulbuchausleihe weiterhin im Hinblick auf Verfahrensvereinfachungen optimiert. Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde eine erneute Revision der Verwaltungskostenpauschale vereinbart. Diese ist für das Schuljahr 2016/2017 vorgesehen. Das Ergebnis dieser Revision soll im Schuljahr 2017/2018 seine Wirkung entfalten.

Zu Nummer 22: Förderung der Studierendenwerke

Zu Buchstaben a) und b):

Zu den Punkten a) und b) hat es zwei Arbeitstreffen mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Studierendenwerke gegeben (27. Oktober 2014 und 19. November 2014), um eine Einigung zu erzielen. Derzeit werden im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) die Ergebnisse zusammengeführt. Nach erfolgter Endabstimmung wird abschließend berichtet.

Zu Buchstabe c)

Zu Punkt c) befindet sich das MBWWK in der Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, nach Abschluss der Abstimmung wird abschließend berichtet.

Zu Nummer 24: Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz

Zu Buchstabe a):

Die Verhandlungen mit der Geschäftsführung des LBB sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Buchstabe b):

Ein Rahmenvertrag mit der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) ist noch nicht zustande gekommen. Die Telekom wartet vor der Unterbreitung eines neuen Angebots die gerichtliche Entscheidung in einer vergleichbaren Angelegenheit in einem in Baden-Württemberg anhängigen Fall ab. Der Rechnungshof wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis unterrichtet werden.

Zu Nummer 27 a): Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz

Die Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) wurde auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes evaluiert. Die Feststellungen des Rechnungshofs, die Ergebnisse der Evaluation des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Mainz 2012 sowie das Fachgutachten zur externen Evaluation der Direktion Landesdenkmalpflege (ebenfalls 2012) wurden in einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, dem Generaldirektor der GDKE, Vertreterinnen und Vertretern der Stabstelle Zentrale Verwaltung und Marketing der GDKE, der Personalvertretung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Direktion Landesdenkmalpflege analysiert. Auf der Basis des Rechnungshofberichts, der beiden Gutachten sowie einer durch die Arbeitsgruppe durchgeführten Aufgabenkritik wurde eine neue Struktur der Direktion Landesdenkmalpflege erarbeitet.

Die neue Organisationsstruktur sieht mit dem Ziel einer konzentrierten Aufgabenwahrnehmung die Einführung von vier Fachbereichen („praktische Denkmalpflege“, „Inventarisierung“, „Fachdienste“ und „Weiterbildung“) sowie die Einrichtung einer Stabsstelle für Zuwendungen und Steuern vor.

Die vier jeweils von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des höheren Dienstes geleiteten Fachbereiche sind:

- Inventarisierung
  Die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Denkmalinventarisation sowie des Führens und Nachqualifizierens der Denkmalliste soll künftig durch ein eigenes Sachgebiet intensiviert werden. Hier wird zukünftig auch die Benehmensherstellung mit den unteren Denkmalschutzbehörden zentral erfolgen, ebenso die Leitung der topographischen Registratur, der Bibliothek sowie der Fotoabteilung mit dem Bildarchiv.
- Fachdienste
  Hier werden die Fachdienste Bauforschung und Restaurierung zusammengefasst und koordiniert.
- Weiterbildung/Vermittlung
  Die Anregung des Rechnungshofs eines verstärkten und regelmäßigen Vermittlungs- und Weiterbildungsangebots für alle Akteure der Denkmalpflege (untere Denkmalschutzbehörden, Architekten und Ingenieure, Handwerker, Eigentümerinnen und Eigentümer usw.) soll durch ein eigenes wissenschaftlich geleitetes Sachgebiet umgesetzt werden.
- Praktische Denkmalpflege
  Im Sachgebiet der praktischen Denkmalpflege wird zukünftig eine Konzentration auf die wichtigen Kulturlandschaften des Landes Rheinland-Pfalz mit einer hohen Denkmaldichte und –wertigkeit stattfinden. Der Landeskonservator wird von Aufgaben der praktischen Denkmalpflege zugunsten von übergeordneten Führungsaufgaben entlastet. Eine neu einzurichtende Geschäftsstelle wird die Koordination und Bearbeitung von Standardfällen übernehmen.

Die neu einzurichtende Stabsstelle Zuwendungen und Steuern übernimmt die Bearbeitung zentraler Verwaltungsaufgaben einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen und der Ausstellung von Steuerbescheinigungen. Durch die Einrichtung der Stabsstelle werden die wissenschaftlichen Kräfte von Verwaltungsaufgaben entlastet und zukünftig die Förderverfahren transparenter in der Durchführung.

Auf der Grundlage dieser neuen Organisationsstruktur werden die Verfahrensabläufe schriftlich festgelegt und ein Geschäftsverteilungsplan erarbeitet.

Eine Dezentralisierung der Aufgaben der praktischen Denkmalpflege wurde nach intensiver Diskussion im Rahmen der Evaluation und der Arbeitsgruppe einhellig als nicht zielführend angesehen.

Die neue Struktur soll Anfang 2015 umgesetzt werden. Das neue Organigramm wurde dem Rechnungshof zugeleitet.

Zu Nummer 27 c): Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei

Zu Buchstaben a) und b):

Zur Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Bereich des Verwarnungsgeldverfahrens bei der rheinland-pfälzischen Polizei wurde im Frühjahr 2014 eine Projektgruppe „E-Cash“ mit folgendem Projektauftrag eingerichtet:

„Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bei der Polizei Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Verwarnungen (§§ 56 ff. OWIG), Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren (§§ 132, 127 a StPO, § 46 OWIG) und bei der Vollstreckung von Erzwingungs- und Vollstreckungshaftbefehlen (§ 96 ff. OWIG, §§ 457, 459, 459 e StPO). Die Erhebung sonstiger Gebühren/Auslagen der Polizei auf elektronischem Wege soll im Projekt mit geprüft werden.“

Im Oktober 2014 hat die Projektgruppe „E-Cash“ der Lenkungsgruppe im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (ISIM) den ersten Meilensteinbericht über die bisherigen Ergebnisse der Projektgruppe vorgelegt.

Im Bericht spricht sich die Projektgruppe gegen einen Kauf und ein eigenständiges Betreiben der Hard- und Software aus; sie befürwortet für die weitere Projektplanung einen Servicevertrag mit einem Generalunternehmer. Diesem Vorschlag wurde durch den Lenkungsausschuss im ISIM zugestimmt.

Ferner hat die Projektgruppe auf erforderliche Rechtsänderungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (MJV) für die Umsetzung des elektronischen Zahlungsverfahrens in den Bereichen Sicherheitsleistungen und Haftbefehle hingewiesen und darum gebeten, im Projekt „E-Cash“ zunächst die Bereiche des Verwarnungsgeldverfahrens und der Gebührenerhebung, bis zum Abschluss der erforderlichen Abstimmungen mit dem MJV, zu priorisieren. Diesem Vorschlag hat die Lenkungsgruppe im ISIM ebenfalls zugestimmt.

Nach Durchführung der notwendigen Prüfungen und Verfahren ist der Abschluss der Projektgruppenarbeit zeitnah beabsichtigt. Auf dieser Grundlage sollen sodann die notwendigen verfahrensbezogenen Korrekturen des Verwarnungsgeldverfahrens in ein Regelwerk eingegliedert werden, um einen landeseinheitlichen Vollzug zu ermöglichen.

Zu Nummer 27 e): Abgaben der Spielbanken und deren Verwendung

Zu Buchstabe a)

Hinsichtlich der Höhe der zu vereinnahmenden Rückerstattungen befindet sich das Ministerium der Finanzen aktuell mit dem Rechungshof in Abstimmung.

Die Spielbankunternehmen erhielten eine Steuererstattung zur Bezuschussung von Kosten zur Umsetzung staatlicher Vorgaben (Spielordnung). Die externe Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Zuschüsse ist abgeschlossen. Für ein Spielbankunternehmen wurde festgestellt, dass mit den Mitteln auch ein Investitionsstau beseitigt wurde. Da kein fester Maßstab zur Bemessung eines Rückerstattungsanspruchs besteht, war ein Erstattungsbetrag im argumentativen Austausch mit dem Unternehmen zu ermitteln. Betreffend den Vorschlag des Unternehmens, 360 000 € zu erstatten, bat der Rechnungshof um Nachverhandlungen. Diese führten zu einer grundsätzlichen Einigung über eine mögliche Rückerstattung von 530 000 €. Dies wurde dem Rechnungshof mit Schreiben vom 27. November 2014 gemäß § 98 LHO mitgeteilt. Der Rechnungshof hat dem vorgeschlagenen Vergleich inzwischen zugestimmt.

Zu Buchstabe b)

Die Konzession der Spielbank Mainz/Trier/Bad Ems & Co. KG läuft zum 31. Dezember 2015 aus, weshalb eine Neuausschreibung erfolgen wird. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens werden die Bewerber u. a. zur Vorlage von Konzepten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgefordert werden.

Zu Nummer 27 f): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen

Zu Buchstaben a) und b):

Eine anhand der Praxiserfahrungen im Echteinsatz des „Einheitlichen Kassenverfahrens“ (EKV-RLP) in der Landesoberkasse Koblenz durch das Landesamt für Steuern (LfST; vormals OFD) vorgenommene Bewertung des Personalbedarfs und der Straffung der Aufbauorganisation ist dem Ministerium der Finanzen (FM) Mitte Januar 2015 zugegangen und wird derzeit im FM ausgewertet.

Zu Buchstabe c):

Die nach dem Beschluss der Kanzlerrunde vom November 2013 eingerichtete Arbeitsgruppe hat bis zum Juni 2014 in drei Besprechungen in der Landeshochschulkasse (LHSK) und durch Arbeitsaufträge an einzelne Mitglieder der Gruppe die gestellten Aufgaben und Fragestellungen besprochen, analysiert und hinsichtlich möglicher Handlungs- und/oder Verbesserungsvorschläge diskutiert.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, über das FM beim Landesbetrieb Daten und Information eine engere und zeitnahe Kommunikation bei anstehenden Anpassungen anzufordern, damit die im Bereich der Hochschulen eingesetzten Softwareanwendungen MACH und HIS frühzeitig über notwendige Schnittstellenänderungen informiert werden können. Zu diesem Zweck soll auch in einem festen Turnus ein Jour fixe mit den beteiligten IT-Anbietern, -Referaten, Bewirtschaftern, den Ressorts und der Landeshochschulkasse stattfinden.

Die derzeit möglichen Änderungen/Anpassungen der Hochschulsoftware (HIS/MACH) wurden durch die Arbeitsgruppe hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Umsetzbarkeit priorisiert.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Einführung der vom FM im Erlass vom 24. Juni 2013 verfügten Notwendigkeit, dass künftig die Mahnkennzeichen (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderung etc.) von den Hochschulen mit den Daten der Anordnung an die LHSK mitgeliefert werden. In der hier notwendigen Anpassung der Software von MACH/HIS wurde dies priorisiert.

Angestrebt wird eine deutliche Reduzierung der Zahl der Zahlungseingänge ohne Annahmeanordnung und damit der Zahl der Verwahrbuchungen. Die Gründe der zeitlich verzögerten Hereingabe der Annahmeanordnungen liegen größtenteils in der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Rechnungsstellung und der Zuständigkeit zur Erstellung der Annahmeanordnung. So erfolgen dezentrale Rechnungsstellungen in den Fachbereichen, in den Abteilungen der Verwaltung und in den zentralen Einrichtungen sowie eine zentrale Erstellung der entsprechenden Annahmeanordnungen in den Haushaltsreferaten.

Der Lösungsansatz, den rechnungsstellenden Organisationseinheiten die Erstellung der Annahmeanordnung zu ermöglichen, wurde von allen Vertretern der Hochschulen aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt.

Insgesamt betrachtet ergeben sich bei allen kurzfristig realisierbaren Verbesserungen keine signifikanten Einsparpotenziale innerhalb der relativ kleinen Organisationseinheit LHSK – vielmehr muss durch Zuständigkeitsverlagerungen von Zahlstellen hin zur LHSK (Lastschriftverfahren) von einem höheren Arbeitsaufkommen gegenüber dem Status quo ausgegangen werden.

Zu Buchstabe d):

Die Arbeitsgruppe zur Neuordnung der „Künftigen Kassenlandschaft RLP“ wird im Jahr 2015 zusammenkommen. Über die Ergebnisse zur Frage, ob und welche Kassen zusammengeführt werden, wird zu gegebener Zeit berichtet.

Zu Nummer 27 g): Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Zu Buchstabe a) 1. Spiegelstrich:

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung des angesprochenen Regelwerks für Landesbetriebe haben sich von Seiten des Ministeriums der Finanzen rechtliche Bedenken hinsichtlich dessen Zulässigkeit in der vom Rechnungshof empfohlenen Ausprägung ergeben. Insoweit ist beabsichtigt, zunächst eine Abstimmung der diesbezüglichen Empfehlungen mit dem Rechnungshof unter besonderer Würdigung des Artikels 116 Abs. 1 2. Halbsatz Landesverfassung, des § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie des § 26 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung vorzunehmen.

Zu Buchstabe a) 2. Spiegelstrich:

Die Novellierung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau) ist abgeschlossen. Die Neufassung der RLBau wurde im August 2014 eingeführt und dem Landtag, den Ressorts, dem Rechnungshof sowie dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zugeleitet.

Hinsichtlich der Evaluierung des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Arbeitsgruppe definiert die zu untersuchenden Geschäftsfelder.

Zu Buchstabe b):

Über die Ergebnisse der Evaluation des Landesbetriebs „Liegenschafts- und Baubetreuung“ und die daraus gezogenen Folgerungen wird die Landesregierung zu gegebener Zeit berichten.

Zu Nummer 27 h): Landesstraßen

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zur „gestuften Erhaltungskonzeption“ für das Landesstraßennetz sind noch abschließend zu bewerten. Die Landesregierung wird nach Abschluss zeitnah berichten.

Zu Nummer 27 i): Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte

1. Spiegelstrich:

Bis zum 31. Dezember 2013 wurden in den Bezirken des Oberlandesgerichts Koblenz und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken insgesamt 25 Beschäftigtenstellen der Entgeltgruppen 5 bzw. 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingespart, weitere 20 Beschäftigtenstellen wurden im Jahr 2014 eingespart bzw. nicht nachbesetzt. Für das Haushaltsjahr 2015 sollen landesweit weitere 15 Stellen der Entgeltgruppe 5 TV-L eingespart bzw. nicht nachbesetzt werden. Die Stelleneinsparungen wurden und werden auf die Landesjustizkasse sowie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften verteilt, um eine gleichmäßige Personalausstattung zu gewährleisten und führen daher auch zu einem Personalabbau in Straf- und Bußgeldsachen.

2. Spiegelstrich:

Darüber hinausgehendes Einsparpotential ist derzeit nicht erkennbar und kann insbesondere nicht auf Grund einer isolierten Betrachtung der Einführung des Strafmoduls von ForumSTAR ermittelt werden. Die mittlerweile flächendeckend eingeführte komplexe Fachanwendung muss zunächst noch konsolidiert werden, damit eine größere Nutzerakzeptanz auch im Bereich der Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erreicht werden kann. Zudem hängt ein etwaiges Einsparpotential maßgeblich von der Möglichkeit des automatisierten Datenaustauschs zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Staatsanwaltschaft und Gericht ab. Der Zeitrahmen, innerhalb dessen die hierzu erforderliche Schnittstelle geschaffen werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Weitere Einsparungen zum jetzigen Zeitpunkt würden dagegen die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften aufs Spiel setzen und die schnelle und effektive Strafverfolgung auch in der Zukunft gefährden. Von den auf die Staatsanwaltschaften und Gerichte zukommenden Herausforderungen seien beispielshaft die zunehmende Komplexität der Verfahren insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität, der Korruptionsbekämpfung, der organisierten Kriminalität und der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, die zunehmende Spezialisierung der Täter und die zunehmende internationale Kriminalitätsverflechtung sowie die hohe Expansionsrate im Bereich der Cyberkriminalität erwähnt. Zudem sieht ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Einführung der vollständigen elektronischen Strafakten bis 2024 vor. Die Umsetzung dieses Vorhabens wird voraussichtlich Arbeitskraft in noch nicht abschätzbarem Umfang binden.

Darüber hinaus ist die für die Prüfung des Personalbedarfs maßgebliche PEBB§Y-Fortschreibung 2014 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften nach wie vor noch nicht abgeschlossen. Ursprünglich hatte die mit der Fortschreibung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) das Gutachten am 3. Dezember 2014 zur Abnahme durch den Lenkungsausschuss vorgelegt. Aufgrund der umfangreichen Stellungnahmen der Justizverwaltungen der Länder und der beteiligten Verbände wird PWC bis 13. Februar 2015 Gelegenheit erhalten, hierzu ergänzend Stellung zu nehmen. Die Abnahme ist vor diesem Hintergrund nunmehr für den 18. März 2015 vorgesehen. Jedoch wird hiernach eine Personalbedarfsberechnung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Systems noch nicht unmittelbar möglich sein. Ein aussagekräftiger Vergleich zwischen den einzelnen Basiszahlen der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 und des bisherigen Systems kann aufgrund der Veränderung der Produktstruktur nur bedingt hergestellt werden. Tatsächliche Auswirkungen im Personalbedarf können erst bei der konkreten Anwendung der neuen Produktstruktur benannt werden. Zuvor bedarf es aber noch einer Vielzahl ergänzender Beschlüsse durch die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung, mit denen erst im Laufe des Jahres 2015 zu rechnen ist. Die Beschlussvorschläge sind durch mehrere Länderarbeitsgruppen zu erarbeiten. Ferner müssen für die Umsetzung in den Wirkbetrieb von PEBB§Y landesspezifische Festlegungen durch die landesinterne Arbeitsgruppe PEBB§Y getroffen werden.

Die Prüfung der Zusammenlegung von Amtsgerichten ist abgeschlossen.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass die vorhandene Raumsituation die kurzfristige Erzielung signifikanter Einsparungen erschwert. Nur eine sehr geringe Anzahl an Amtsgerichten verfügt überhaupt über hinreichende Raumreserven, um andere Amtsgerichte im Falle einer Fusion aufzunehmen. Ansonsten sind Leerstände nur in solchen landeseigenen Gebäuden zu verzeichnen, die nicht unmittelbar an die bestehenden Amtsgerichte angrenzen. Zusammenlegungen unter Nutzung dieser Gebäude würden zu einer räumlichen Zersplitterung der Gerichte an einem Ort führen und würden daher auf Schwierigkeiten bzgl. personeller und organisatorischer Aspekte stoßen. Raumschaffende Investitionen in Form von Aus- oder Neubauten sind angesichts der Haushaltslage derzeit nicht realisierbar und führten kurz- und mittelfristig zu Mehraufwendungen, nicht jedoch zu Einspareffekten. Ob sich die angestrebte verstärkte Spezialisierung der Gerichte sowie das elektronische Datenbankgrundbuch und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Gerichtsbarkeit positiv auf die Raumsituation auswirkt, wird sich erst zukünftig erweisen.

Personalwirtschaftliche Erleichterungen im Bereich der richterlichen Leitungsfunktionen sind mit einzelnen Zusammenlegungen allenfalls in geringem Umfang möglich, da wegfallende Direktorinnen- und Direktorenstellen in einer Vielzahl von Fällen wegen der höheren Gesamtrichterplanstellen an den dann zusammengelegten Amtsgerichten durch die verbindliche Ausweisung von weiteren aufsichtführenden Richterinnen und Richtern kompensiert würden, die analog zu den Amtsgerichtsdirektorinnen und Amts-

gerichtsdirektoren in der Besoldungsgruppe R2 angesiedelt sind. Im Übrigen blieben die bisherigen Direktorinnen und Direktoren – unabhängig von deren weiterer Verwendung – auch nach Auflösung von Amtsgerichten in der bisherigen R2-Besoldungsstufe. Auch für die mögliche Bildung von Zweigstellen zeichnet sich aus personalwirtschaftlicher Sicht kein anderes Bild ab.

Den theoretisch denkbaren Einsparungen ist zudem die erschwerte Erreichbarkeit der Amtsgerichte gegenüberzustellen.

Vordringlicher als eine Reform der bestehenden Struktur der Amtsgerichte erscheint daher der gegenwärtig in der Umsetzungsphase befindliche Prozess der Neuregelung justizinterner Strukturen. Derzeit ist das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz damit befasst, Spezialwissen an einzelnen Gerichten zu bündeln und Zuständigkeiten zu konzentrieren. Diese Maßnahmen gehen auf Vorschläge zurück, die mit breiter Beteiligung der justiziellen Praxis unter Leitung der Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie der Generalstaatsanwälte entwickelt wurden. Ziel dieser Maßnahmen ist und war es, den besonderen Erfahrungen und Fähigkeiten der Praxis Rechnung zu tragen, um letztlich die Effizienz der gesamten Justiz zu steigern und Synergieeffekte zu generieren.

Zu Nummer 27 j): Ausgaben für den Maßregelvollzug

Zu Buchstabe a):

Für die Gemeinkostenverrechnungen sind Grundsätze festgelegt. Die Maßregelvollzugseinrichtungen dürfen nur die zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs notwendigen Infrastrukturkosten und diese nur anhand nachvollziehbarer und betriebswirtschaftlich anerkannter Gemeinkostenverteilungsschlüssel der Geschäftssparte Maßregelvollzug zurechnen. Die Gemeinkostenverteilungsschlüssel sind gegenüber dem Kostenträger Land anzugeben. Die Gemeinkostenverrechnung muss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden. Ein Wechsel des Gemeinkostenverteilungsschlüssels ist von der Zustimmung des Kostenträgers abhängig.

Zu Buchstabe b):

Trotz intensiver und langwieriger Verhandlungen konnte noch keine Einigung über das Globalbudget erzielt werden. Die Maßregelvollzugseinrichtungen waren bislang nicht bereit, die u. a. an den Forderungen und Anregungen des Rechnungshofs orientierten Vertragsinhalte zu akzeptieren. Es wird davon ausgegangen, dass die laufenden Verhandlungen letztlich zum Abschluss der gewünschten Vereinbarungen führen.

Zu Nummer 27 k): Landesgartenschauen

Zu Buchstabe a):

Die Prüfungen der Schlussverwendungsnachweise zu den Landesgartenschauen Trier und Bingen erfolgten auf Basis der im Einzelfall nachgereichten Unterlagen. Außerdem wurden die Begründungen der Staatsanwaltschaft Koblenz aus den zwischenzeitlich eingestellten Ermittlungsverfahren zu den Landesgartenschauen in Trier und Bingen einbezogen.

Landesgartenschau Trier

Im Ergebnis der detaillierten Prüfung, sowohl der allgemeinen vergaberechtlichen Beanstandungen als auch der einzelnen, im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten stehenden Lose, wird der Zuwendungsbescheid weiterhin Bestand haben und nicht widerrufen.

Ein ermessensfehlerfreier Widerruf ist nicht möglich, da die Stadt Trier aufgrund der breiten Abstimmung der Vergabeverfahren Vertrauensschutz genießt. Darüber hinaus hat auch die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen keine groben Vergabeverstöße festgestellt.

Die ressortübergreifende Prüfung zu den von den ehemaligen Ministerien für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Innern und für Sport erlassenen Zuwendungsbescheiden ist noch nicht abgeschlossen.

Landesgartenschau Bingen

Die Landesregierung teilt nach detaillierter Prüfung die vom Rechnungshof aufgeführten vergaberechtlichen Beanstandungen bei Los 19/21 (Partnerschaftsgärten Prizren/Hitchin) und sieht hier einen schwerwiegenden Vergabeverstoß als gegeben an. In der Konsequenz werden die förderfähigen Ausgaben entsprechend reduziert. Weiterhin werden Maßnahmen der Unterhaltungspflege als nicht förderfähige Pflegearbeiten angesehen und deren Anteil von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Eine Rückforderung ist dennoch nicht angezeigt. Nach Abzug der nicht förderfähigen Ausgaben aus den Vergabeverstößen übersteigen die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben und die daraus abgeleitete Zuwendung insgesamt den vom Ministerrat beschlossenen Förderhöchstbetrag.

Zu Buchstabe b)

Angesichts der im Jahr 2020 verpflichtend einzuhaltenden Schuldenbremse und der Fortsetzung des eingeschlagenen Konsolidierungskurses wird die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode keine Entscheidungen über eine künftige Landesgartenschau treffen können.

Nach Abschluss der Landesgartenschau in Landau Ende 2015 ist vorgesehen, eine Zeitplanung zur Fortführung rheinland-pfälzischer Landesgartenschauen vorzustellen.

Die Landesregierung wird eine grundlegende Überarbeitung des strukturellen und organisatorischen Konzepts vornehmen und dem Landtag zeitnah berichten.

Beiträge zu denen die Berichterstattung noch aussteht:

Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (Nr. 4 des Jahresberichts 2007/2008)

Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit konnte die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden.

Schlosshotel Bergzaberner Hof (Nr. 6 des Jahresberichts 2011)

Die endgültige Abrechnung der Maßnahme konnte noch nicht erfolgen, da das Abschlussgespräch mit der Stadt Bad Bergzabern aus terminlichen Gründen seitens der Stadt Bad Bergzabern erst im Januar 2015 erfolgen kann.

Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern (Nr. 14 des Jahresberichts 2011)

Eine grundlegende Vereinheitlichung bei den kaufmännisch buchenden Hochschulen wird durch die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erreicht. Weitergehender Vereinheitlichungsbedarf wird geprüft.

Brücken an Landesstraßen (Nr. 22 des Jahresberichts 2011 – Teil II)

Die Bewertungsschemata, die für die Dringlichkeitsreihung der im Zeitraum 2014 – 2018 anstehenden Investitionen bei Fahrbahnen, für Knotenpunkte und Radwege angewendet werden, sind als Anlagen 1 bis 5 beigefügt.

Förder- und Schwerpunktschulen (Nr. 18 des Jahresberichts 2013)

Der Rechnungshof hatte in seinem Bericht insbesondere die Höhe der Personalzuweisung an Schwerpunktschulen sowie die Regelung der dazugehörigen Vorschriften mittels Rundschreiben kritisiert. Es wurde zugesagt, die Regelungen künftig in einer Verwaltungsvorschrift darzustellen, die aufgrund des hohen Prüf- und Evaluationsaufwands erst mittelfristig realisiert werden kann.

Die Regelungen der Zuweisung von Förderschullehrerwochenstunden an Schwerpunktschulen werden derzeit überarbeitet und in der Praxis erprobt. Um gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen auf spezifische Einzelfälle – etwa besondere Förderbedarfe, Konzepte, aber auch organisatorische Besonderheiten wie dislozierte Standorte – zu gewinnen und diese bei den Regelungen in der Verwaltungsvorschrift adäquat berücksichtigen zu können, ist eine Erprobungsphase von rund zwei Schuljahren vorgesehen. Die Verwaltungsvorschrift kann daher voraussichtlich zum 1. August 2017 in Kraft treten.

Es zeigt sich in der nachfolgend dargestellten Tabelle, dass die sukzessive umgesetzten Verbesserungen bereits greifen und sich die Personalzuweisung der Schwerpunktschulen pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (iSuS) in den vergangenen Jahren dem Vergleichswert an Förderschulen sukzessiv annähert:

Schuljahr	i-Schülerinnen und Schüler (iSuS) an SpS	Förderschullehrkräfte-Wochenstunden (FöLWS)	FöLWS pro iSuS	FöLWS pro SuS (L) an FöS *)
2009/2010	2 602	14 094,00	5,42	2,86
2010/2011	2 985	15 360,30	5,15	2,88
2011/2012	3 303	16 279,28	4,93	2,86
2012/2013	3 674	17 514,33	4,77	2,84
2013/2014	4 115	18 408,80	4,47	2,85
2014/2015	4 606	18 741,27	4,07	n. v.

Schuljahr 2014/2015: vorläufige Zahlen.

*) Hier wurde das Soll der Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt L (Lernen) durch die Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler geteilt. Das Ist lässt sich hierbei nicht verwenden, da an den Schulen mit mehreren Förderschwerpunkten eine Aufteilung auf die einzelnen Förderschwerpunkte nicht möglich ist. Der Ist-Wert müsste allerdings aufgrund der Meldungen zur Unterrichtsversorgung unter diesem Wert liegen.

Um langfristige Abordnungen zu vermeiden, wird ab dem Schuljahr 2015/2016 ermöglicht, dass Förderschullehrkräfte mit mindestens dreijähriger Berufspraxis an Schwerpunktschulen auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Regelungen und in gegenseitigem Einvernehmen zur Wahrnehmung der sonderpädagogischen Förderung an diese Schulen versetzt werden können. Nachdem die diesbezüglichen Erörterungen mit den zuständigen Hauptpersonalräten abgeschlossen werden konnten, wurde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als personalführende Behörde mit Rundschreiben vom 5. Januar 2015 informiert.

Anlage 1

Bewertungsverfahren Ingenieurbauwerke (technisch - kaufmännisch)						
Ziel	**Zielkriterium**	**Zielwerte**	Punkte-Verteilung	Gewichtung	**Max. Punkte**	
Erhaltung / Verbesserung Bauwerkszustand	Zustandsnote (Bewertung nach DIN 1076)	3,5 bis 4,0	100	35%	**35**	Durchschlagskriterium: Die Ergebnisse der Pontesgrafie sind als Maßnahme zu setzen.
		3,0 bis 3,4	80			
		2,5 bis 2,9	60			
		2,0 bis 2,4	40			
		1,5 bis 1,9	20			
		1,0 bis 1,4	0			
	Ziellastniveau (Brückenklasse)	<= 30	100	15%	**15**	
		30/30 oder 45	50			
		>= 60	0			
Verkehrsgerechter Ausbau	Verkehrsbelastung	>= 5.000 KFZ/24h	100	15%	**15**	
		3.000 bis 4.999 KFZ/24h	80			
		2.000 bis 2.999 KFZ/24h	60			
		1.000 bis 1.999 KFZ/24h	40			
		500 bis 999 KFZ/24h	20			
		< 500 KFZ/24h	0			
Effektiver Mitteleinsatz	Kosten je Maßnahme	< 180.000 Euro	100	15%	**15**	gesonderte Betrachtung bei Kosten >= 1.200.000 EUR
		180.000 bis 299.000 Euro	80			
		300.000 bis 599.000 Euro	60			
		600.000 bis 899.000 Euro	40			
		900.000 bis 1.199.000 Euro	20			
		>= 1.200.000 Euro	0			
Allgemeine Zwischenziele	Synergieeffekt Gemeinschaftsmaßnahme(ja / nein)		33,33	10%	**10**	maximal können 3 Kriterien gewertet werden
	Synergieeffekt Radweg / Straße (ja / nein)		33,33			
	Auswirkungen auf Wirtschaft / ÖPNV (ja / nein)		33,33			
	Unzureichende Fahrbahnbreite (ja / nein)		33,33			
Werthaltigkeit	Verhältnis Erlös / Aufwand	>= 1,25	100	10%	**10**	
		1,00 bis 1,24	80			
		0,75 bis 0,99	60			
		0,50 bis 0,74	40			
		0,25 bis 0,49	20			
		<= 0,24	0			
					100	

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (GB PB)

Anlage 2

Bewertungsverfahren Fahrbahnen (technisch - kaufmännisch)						
Ziel	**Zielkriterium**	**Zielwerte**	Punkte-Verteilung	Gewichtung	**Max. Punkte**	
Verbesserung Straßenzustand	**Gebrauchs- und Substanzwert**	**Matrix GEB – SUB** lt. ZEB 2012		*35%*	**35**	
Verbesserung Verkehrssicherheit	**Unfallkostendichte** 1.000 EUR / (km x a) [Jahresdurchschnitt von 3 Jahren]	>= 100	100	15%	**15**	
		>= 80 und < 100	80			
		>= 60 und < 80	60			
		>= 40 und < 60	40			
		>= 20 und < 40	20			
		< 20	0			
Verkehrsgerechter Ausbau	**Verkehrsbelastung**	>= 5.000 KFZ/24h	100	15%	**15**	
		3.000 bis 4.999 KFZ/24h	80			
		2.000 bis 2.999 KFZ/24h	60			
		1.000 bis 1.999 KFZ/24h	40			
		500 bis 999 KFZ/24h	20			
		< 500 KFZ/24h	0			
Effektiver Mitteleinsatz	**Kosten pro km** Um- bzw. Ausbau Straße[1)]/ Ausbau mit Radweg / Ausbau nach RiStWag ==> + 20 Punkte (maximal + 40 Zusatzpunkte)	< 150.000 Euro/km	100	15%	**15**	gesonderte Betrachtung bei Kosten pro km größer 1,5 Mio.€
		150.000 bis 349.000 Euro/km	80			
		350.000 bis 699.000 Euro/km	60			
		700.000 bis 1.099.000 Euro/km	40			
		1.100.000 bis 1.499.000 Euro/km	20			
		>= 1.500.000 Euro/km	0			
Allgemeine Zwischenziele	Synergieeffekt Gemeinschaftsmaßnahme (ja / nein) [2)]		33,33	10%	**10**	Punktestaffelung: - 1 Kriterium = 4 Pkt. - 2 Kriterien = 7 Pkt. - 3 Kriterien = 10 Pkt.
	Synergieeffekt Radweg / Straße (ja / nein) [3)]		33,33			
	Auswirkungen auf die Wirtschaft und / oder ÖPNV (ja / nein)		33,33			
	Unzureichende Fahrbahnbreite (ja / nein)		33,33			
	Lage im Wasserschutzgebiet (ja /nein)		33,33			
Werthaltigkeit	**Verhältnis Erlös / Aufwand**	>= 1,25	100	10%	**10**	
		1,00 bis 1,24	80			
		0,75 bis 0,99	60			
		0,50 bis 0,74	40			
		0,25 bis 0,49	20			
		<= 0,24	0			
Punktsumme der gewichteten Kriterien					**100**	

[1)] erforderliche punktuelle Verbreiterung, Verlegung, gemeinsame Maßnahme mit Bauwerken

[2)] z.B. gemeinsamer Ausbau OD, gemeinsamer Ausbau mit Ver- und/oder Entsorger, Ausbau im Zusammenhang mit Dorferneuerung, …

[3)] lt. Ergebnis Bewertungsverfahren unselbstständige Radwege (Mindestpunktzahl wird noch festgelegt)

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (GB FI)

Anlage 3

Bewertungsmatrix Fahrbahnen

Gebrauchswert / Substanzwert	5,00-4,51	4,50-4,01	4,00-3,51	3,50-3,01	3,00-2,51	2,50-2,01	2,00-1,51	1,50-1,00
5,00-4,51	**35**	**32**	**30**	**27**	**25**	**22**	**20**	**17**
4,50-4,01	**30**	**27**	**25**	**22**	**20**	**17**	**15**	**12**
4,00-3,51	**25**	**22**	**20**	**17**	**15**	**12**	**10**	**7**
3,50-3,01	**20**	**17**	**15**	**12**	**10**	**7**	**5**	**3**
3,00-2,51	**15**	**12**	**10**	**7**	**5**	**3**	**2**	**1**
2,50-2,01	**10**	**8**	**6**	**4**	**3**	**2**	**1**	**0**
2,00-1,51	**8**	**6**	**4**	**3**	**2**	**1**	**0**	**0**
1,50-1,00	**6**	**4**	**3**	**2**	**1**	**0**	**0**	**0**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (GB FI)

Anlage 4

Bewertungsverfahren Knotenpunkte						
Zwischenziel	**Zielkriterium**	**Zielwerte**	Punkte-Verteilung	Gewichtung	**Max. Punkte**	
Verbesserung Straßenzustand	**Zustandsnote** ZEB 2012 (Gesamtwert)	4,5 bis 5,0 (rot)	100	15%	**15**	
		3,5 bis 4,49 (gelb)	60			
		1,5 bis 3,49 (grün)	20			
		1,0 bis 1,49 (blau)	0			
Verbesserung Verkehrssicherheit	**Unfallhäufungsstelle** mind. 1 x UHS in 3 Jahren oder in 3-Jahres-Karte	ja	100	25%	**25**	
		nein	0			
Verkehrsgerechter Ausbau	**Leistungsfähigkeit** Knotensumme = Σ einfahrende Fhzg.	>= 10.000 KFZ/24h	70	30%	**30**	
		6.000 bis 9.999 KFZ/24h	56,67			
		4.000 bis 5.999 KFZ/24h	43,33			
		2.000 bis 3.999 KFZ/24h	26,67			
		1.000 bis 1.999 KFZ/24h	13,33			
		< 1.000 KFZ/24h	0			
	Ersatz LSA durch Kreisverkehr (ja/nein)		10 / 0			maximal können 3 Kriterien mit jeweils 10 Punkten gewertet werden
	Geschwindigkeitsdämpf. erforderlich und erreichbar (ja/nein)		10 / 0			
	Verbesserung Fußgänger-/Radwegeführung (ja/nein)		10 / 0			
	Schwerverkehrsanteil größer 8 % (ja/nein)		10 / 0			
Effektiver Mitteleinsatz	**Kosten Baulastträger Land**	< 150.000 Euro	100	20%	**20**	
		150.000 bis 299.000 Euro	50			
		>= 300.000 Euro	0			
Allgemeine Zwischenziele	Synergieeffekt Gemeinschaftsmaßnahme (ja / nein) [1]		50 / 0	10%	**10**	
	Ausbau Rad- und Gehweg (ja /nein)		50 / 0			
Punktsumme der gewichteten Kriterien					**100**	

[1] Gemeinschaftsmaßnahme mit anderen Baulastträgern (nach Kreuzungsrichtlinien, OD-Ausbau, Ausbau mit Ver-, Entsorgern)

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (GB FI)

Anlage 5

Bewertungsverfahren unselbstständige Radwege						
Zwischenziel	**Zielkriterium**	**Zielwerte**	Punkte-Verteilung	Gewichtung	**Max. Punkte**	
Ausbau Radwegenetz	**Netzbedeutung**	Radfernweg	100	35%	**35**	
		Großräumige Verbindung	80			
		Regionale Ergänzung	60			
Verkehrsgerechter Ausbau --- Verbesserung Verkehrssicherheit für Radfahrer	**Verkehrsbelastung**	>= 5.000 KFZ/24h	100	25%	**25**	
		3.000 bis 4.999 KFZ/24h	80			
		2.000 bis 2.999 KFZ/24h	60			
		1.500 bis 1.999 KFZ/24h	40			
		< 1.500 KFZ/24h	0			
Effektiver Mitteleinsatz	**auf den km Radweg bezogene Kosten**	< 150.000 Euro/km	100	20%	**20**	gesonderte Betrachtung bei Kosten pro km Radweg größer 500.000 €
		150.000 bis 200.000 Euro/km	80			
		200.000 bis 250.000 Euro/km	60			
		250.000 bis 350.000 Euro/km	40			
		350.000 bis 500.000 Euro/km	20			
		> 500.000 Euro/km	0			
Allgemeine Zwischenziele	Synergieeffekt Radweg / Straße (ja / nein)		25 / 0	20%	**20**	
	Verbesserung Verkehrssicherheit für Kinder Schulweg, Sportstätten, Schwimmbad (ja / nein)		25 / 0			
	Lückenschluss in einem ausgewiesenen Radweg (ja / nein)		25 / 0			
	Touristisches Nutzungskonzept vorhanden (ja /nein)		25 / 0			
Punktsumme der gewichteten Kriterien					**100**	

Grundvoraussetzung für jegliche Radwegeplanung ist, dass die Einsatzkriterien gem. RAS-Q, Ausgabe 96, Abschnitt 3.2.2 eingehalten sind!
Weitere Voraussetzung für eine Maßnahme im Zuge der Landesstraße ist, dass keine kostengünstigere oder bessere alternative Radwegeverbindung, z.B. über parallel verlaufende oder zu bauende kommunale Wege, möglich ist.